

Anlage zur BV 710/2023

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Zittau für die Nutzung kommunaler Räume sowie von Zusatzleistungen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 2, 73 Abs. 2 SächsGemO in seiner Sitzung am 01.12.2022 eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Räume sowie von Zusatzleistungen beschlossen. Folgende Änderungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 30.03.2023:

A: Änderungsbestimmungen

Änderungen in § 2 Benutzungsgegenstand

§ 2 Satz 1 wird in folgenden Satz 1 abgeändert:

„Beispielsweise können folgende Räume auf Antrag zur Nutzung überlassen werden:“

Die Bezeichnung des in § 2 Satz 1 benannten Raums „112“ im Rathaus wird in Raum „212“ korrigiert.

Die Bezeichnung des in § 2 Satz 1 benannten Raums „Werkstatt“ im Kinder- und Jugendhaus Villa wird ersatzlos gestrichen.

Im Anschluss an die beispielsweise Aufzählung der Räume im Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Aufzählung der Räume in den benannten Häusern bzw. unter den sonstigen Räumen ist nicht abschließend. Je nach Bedarf, Verfügbarkeit und Eignung können weitere kommunale Räume zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.“

Im Anschluss an die neu eingefügten Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4, 5 und 6 wie folgt formuliert:

„Die Zusatzleistungen der jeweiligen Räume werden in der Anlage 1 (Entgelte für Räume und Zusatzleistungen), die Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist, aufgeführt. Die Aufzählung der Leistungen ist nicht abschließend. Je nach Bedarf oder Verfügbarkeit können weitere Zusatzleistungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.“

Änderungen in § 7 Nutzungsentgelte, Rechnungslegung, Fälligkeit, Umsatzsteuer

Im Anschluss an § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt.

„Gemeinnützige Körperschaften, welche gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz in Zittau haben, werden bzgl. der Entrichtung des Entgeltes privilegiert. Die entsprechende Bescheinigung durch das Finanzamt ist der Stadt Zittau mit der Antragstellung vorzulegen.

Das Entgelt ermäßigt sich in diesen Fällen um 40 %, sofern die beantragte Raumnutzung für Erwachsene bzw. mehrheitlich Erwachsene vorgesehen ist. Das Entgelt ermäßigt sich um 60 %, sofern die beantragte Raumnutzung für Kinder und Jugendliche bzw. mehrheitlich für Kinder und Jugendliche vorgesehen ist.“

Die weiteren Absätze des § 7 bleiben unverändert und verschieben sich entsprechend fortlaufend mit neuer Nummerierung.

Änderungen in der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung - „Entgelte für Räume und Zusatzleistungen der Großen Kreisstadt Zittau“

Die Entgelthöhe für unter Ziffer 3 geregelte Sonstige Räume wird hinsichtlich der Nutzungsdauer von 1 Stunde in Höhe von 16 € abgeändert auf einen Betrag in Höhe von 10 € und hinsichtlich der Nutzungsdauer ab 6 Stunden bis 24 Stunden in Höhe von 96 € abgeändert auf einen Betrag in Höhe von 60 €.

B: In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 30.03.2023

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Dienstsiegel